



Schleswig-Holsteinische  
Seemannsschule

# Schulordnung

***Berufsschule  
Überbetriebliche Ausbildung***

***Fort- und Weiterbildung***

***Internat und Wohnheim***

Version 2.3 – Stand: 27.02.2023

---

Schulordnung – Beschluss der Schul- und Mitarbeiterkonferenz vom 27.02.2023



## **Präambel**

An der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule wird berufsschulischer Unterricht, überbetriebliche Ausbildung und Fort- und Weiterbildung parallel zueinander durchgeführt. Diese Konstellation von beruflicher Erstausbildung und Erwachsenenbildung erfordert einen verständnisvollen Umgang miteinander. Im gemeinsamen und respektvollen Umgang miteinander ist die Würde, die Meinungs- und Religionsfreiheit und die Unversehrtheit aller Personen zu achten.

Diese Schulordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule, alle Auszubildenden in der überbetrieblichen Ausbildung, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Fort- und Weiterbildung sowie alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seemannsschule. Sie gilt außerdem für alle Personen, die sich in den Schulgebäuden und auf den Schulgrundstücken aufhalten.

Der Bildungsauftrag der Seemannsschule ist nur innerhalb einer anerkannten Ordnung erfüllbar. Alle Personen an der Seemannsschule haben sich dementsprechend zu verhalten und niemanden zu schädigen, zu gefährden, zu belästigen oder zu behindern.

## **1. Schulbesuch**

Der Schulbesuch in der Berufsschule und die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung sind im Schulgesetz (SchulG SH) und der Verordnung über die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt (See-BAV) geregelt.

Hieraus leiten sich die folgenden Punkte für Schülerinnen und Schüler sowie die Auszubildenden der überbetrieblichen Ausbildung ab:

- a) Ich erscheine pünktlich und unterrichtsfähig zum Unterricht bzw. zur Ausbildung.
- b) Sollte ich aus persönlichen Gründen nicht am Unterricht oder der Ausbildung teilnehmen können, lasse ich mich rechtzeitig vorher ggf. unter Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Einladung zum Vorstellungsgespräch oder Familienangelegenheiten) beurlauben, andernfalls werden diese Fehlzeiten nicht entschuldigt.
- c) Wenn ich der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht oder der Ausbildung nicht nachkomme, habe ich dies unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Eine schriftliche Bitte um Entschuldigung ist auf jeden Fall von mir vorzulegen. Sollte ich minderjährig sein, trifft diese Verpflichtung meine Erziehungsberechtigten.
- d) Arzttermine und Behördengänge lege ich, soweit möglich, auf die unterrichtsfreie Zeit.
- e) Entschuldigt werden können ausschließlich Fehlzeiten, die sich aus Erkrankungen der eigenen Person oder aus anderen nachzuweisenden Gründen ergeben.
- f) Erkrankungen werden in der Regel durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entschuldigt, die zeitnah in der Schule vorliegen müssen. Über die genauen Verfahrensabläufe wird zu Beginn jeder Ausbildung unterwiesen. Wenn ich mich nicht in der Schule melde, werden der Betrieb und gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten durch die Schule informiert.
- g) Krankheitsbedingte Versäumnisse angekündigter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Referate, Tests, sonstige Prüfungen) werden in der Regel durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen entschuldigt.
- h) Im Falle wiederholten unregelmäßigen Schulbesuches kann ein Attest oder der Besuch des Amtsarztes verlangt werden.



- i) Bei wiederholtem nicht hinreichend begründetem Fernbleiben vom Unterricht muss ich mit Ordnungsmaßnahmen der Schule nach §25 SchulG und Konsequenzen seitens des Ausbildungsbetriebes und der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt rechnen.
- j) Grundsätzlich kümmere ich mich eigenverantwortlich um das Nachholen versäumter Unterrichts- und Ausbildungsinhalte und Leistungsnachweise.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fort- und Weiterbildung sind die Punkte sinngemäß anzuwenden. Einzelentscheidungen über das Erreichen von Lehrgangsziele werden von den jeweiligen Lehrgangleitungen und der Schulleitung getroffen.

## **2. Toleranzgrenzen**

Es ist mir bekannt, dass sexistische, rassistische und diskriminierende Äußerungen anderer Art untersagt sind. Äußerliche Darstellungen extremer / extremistischer politischer Ansichten, z.B. auf Tattoos, Kleidung oder Aufklebern an Gegenständen sind unzulässig. Diese werden verstanden als gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet. Aufgrund des schulischen Neutralitätsgebotes hat jegliche parteipolitische Werbung zu unterbleiben. Um ein offenes Miteinander zu ermöglichen, darf die Kommunikation nicht durch eine Bedeckung / Verschleierung oder Vermummung des Gesichtes beeinträchtigt sein.

## **3. Sexuelle Belästigung**

Sexuelle Belästigung führt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Regel zu schul- und strafrechtlichen Konsequenzen. Wenn mir eine Tat bekannt ist, werde ich dies nach bestem Wissen und Gewissen der Schulleitung melden.

## **4. Rücksicht und Verständnis**

Ich nehme Rücksicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Schule reinigen. Ich erleichtere den Reinigungskräften die Arbeit, indem ich mich an die Raumordnungen und Vorgaben halte. Der Leitgedanke dabei ist, dass Ordnung und Sauberkeit wesentliche Faktoren für das Erzielen guter Arbeitsergebnisse und sicherer Arbeitsbedingungen sind. Ich weiß, dass Verständnis und Rücksichtnahme auf allen Seiten die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit sind. Deshalb beachte ich auch, dass unsere Nachbarn auf dem Priwall möglichst wenig durch den Schulbetrieb beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das Verhalten in der Freizeit.

## **5. Sorgfalt und Sauberkeit**

Ich werde mit den mir anvertrauten Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen pfleglich umgehen und Beschädigungen umgehend melden. Ich achte auf Sauberkeit und bin bestrebt, Müll zu vermeiden. Abfälle sortiere ich in die bereitgestellten Behälter.

## **6. Rauchen, Alkohol und Drogen**

Es ist mir nicht gestattet, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen oder E-Zigaretten zu konsumieren. Es ist ausschließlich in den Raucherzonen an den aufgestellten Aschenbechern geduldet, in die ich meine Zigarettenreste entsorge. Bei Zuwiderhandlung werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen.



Es ist mir untersagt, alkoholische Getränke oder Drogen auf dem Schul- oder Internatsgelände mitzuführen und / oder diese zu konsumieren. Gleiches gilt für den Besitz von Gegenständen, die für den Konsum von Drogen vorgesehen sind. Verboten ist es mir auch, andere Schüler zum Alkohol- oder Drogenkonsum zu animieren. Zudem gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (s. a. §§9-10 JuSchG).

Ausnahmen von dem grundsätzlichen Alkoholverbot können von der Schulleitung für angemeldete und beaufsichtigte Freizeitveranstaltungen (z. B. Klassenfesten, Lehrgangs- und Abschlussfeiern, Jubiläen o. ä.) genehmigt werden. Die Auflagen sind dabei streng einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen.

## **7. Arbeitssicherheit**

Ich beachte die jeweiligen Regeln zur Arbeitssicherheit in allen Werkstätten und an den Ausbildungsanlagen und Ausbildungsgeräten. Insbesondere im Bereich der Brandabwehr und Rettung achte ich besonders auch auf andere Personen.

## **8. Gefährdung, Unfall**

Ich vermeide jegliche Gefährdung. Bei Gefahren oder Unfällen, insbesondere in den Pausenzeiten, wende ich mich sofort an die verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder, den Hausmeister oder das Sekretariat. Während der Freizeit ist die Internatsleitung bzw. die Wochenendwache anzusprechen.

## **9. Waffen, Knallkörper, Feuer**

Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist verboten. Werkzeuge, die für den Fachunterricht und / oder die überbetriebliche Ausbildung notwendig sind, sowie handelsübliche Taschenmesser dürfen mitgeführt werden. Ausnahmen im Einzelfall kann die Schulleitung nach vorheriger Anmeldung schriftlich genehmigen.

Das Mitführen von Knall- und Feuerwerkskörpern, gefährlichen und leicht entzündlichen Materialien (Brennstoffen) usw. ist verboten.

Das Entfachen von offenem Feuer (Lagerfeuer, Grillfeuer, ...) zu privaten Zwecken ist verboten, kann aber durch die Schulleitung, die Internatsleitung oder die Wochenendwache genehmigt werden. Der Hausmeister ist nach Möglichkeit zu informieren. Die Internatsleitung / Wache stellt sicher, dass die Aufsicht gegeben ist. Die Bestimmungen des Brandschutzes (Bereitstellung Löschmittel, sicheres Löschen am Ende der Veranstaltung, Abmeldung der Feuerstelle bei der Leitung / Wache) sind immer zu berücksichtigen.

## **10. Handel, Werbung und Gewerbe**

Jeglicher gewerbsmäßige Handel, Werbemaßnahmen oder andere gewerbliche Tätigkeiten sind mir im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

## **11. Haftungsausschluss**

Ich weiß, dass die Schule nicht haftet, wenn mir Geld oder andere Wertgegenstände abhandenkommen. Ich gebe Fundsachen beim Sekretariat, dem Hausmeister oder der Internatsleitung / Wochenendwache ab. In eigenem Interesse bringe ich nur solche Dinge mit, die ich für den Aufenthalt an der Seemannsschule benötige und lasse meine Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt.



## **12. Haustiere**

Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Ausnahmen im Einzelfall können bei Tagesaufenthalt von der Schulleitung nach vorheriger Anmeldung schriftlich genehmigt werden.

## **13. PKW, Fahrräder, Krafträder**

Zum Abstellen von PKW, Fahrrädern und Krafträdern auf dem Schulgelände benutze ich nur die dafür vorgesehenen Stellplätze. Ich beachte die Beschilderung des Parkplatzes, da mir sonst meine Nutzungsberechtigung / mein Parkausweis entzogen werden kann. Ich weiß, dass die Schule bei Diebstahl oder Beschädigung keine Haftung übernimmt. Ich halte mich an die Regeln der StVO, die auf dem ganzen Schulgelände der Seemannsschule gelten. Auf dem Schulgelände ist maximal mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Das Waschen von Fahrzeugen und das Durchführen von Instandsetzungsarbeiten, die üblicherweise in einer Werkstatt durchgeführt werden, sind nicht gestattet.

## **14. Feueralarm, Amokalarm**

Bei einem Feueralarm versuche ich Ruhe zu bewahren! Ich weiß, dass alle Türen und Fenster zu schließen sind und das Gebäude umgehend nach den Anweisungen der Lehrkräfte, Ausbilder oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß dem ausgehängten Fluchtplan verlassen werden muss. Ich finde mich direkt auf dem Sammelplatz der Seemannsschule an der Ladeluke ein.

Mir ist bekannt, dass das unberechtigte Auslösen eines Feueralarms verboten ist und eine Straftat darstellt (§145 StGB). Die Kosten für einen missbräuchlichen Einsatz können auf den Verursacher umgelegt werden.

Bei Amokalarm versuche ich Ruhe zu bewahren! Ich weiß, dass ich mich nach Möglichkeit in einem Raum / meinem Zimmer einschließen und verbarrikadieren soll. Von Fenstern und Türen halte ich mich fern. Ich suche Deckung und verhalte mich ruhig. Wenn es gefahrlos möglich ist, gebe ich einen Notruf ab. Während der Ausbildung verhalte ich mich nach den Anweisungen der Lehrkraft bzw. der Ausbilderin / des Ausbilders.

## **15. Versicherungsschutz**

Ich bin mir bewusst, dass während der Schulzeit, auf Schulveranstaltungen und auf direktem Schulweg für mich sowie für die Lehrkräfte Unfallversicherungsschutz besteht. Ich muss Unfälle sofort meiner Lehrkraft oder dem Sekretariat melden, damit Versicherungsschutz besteht und erhalten bleibt. Ich weiß, dass dieser Versicherungsschutz erlischt, wenn ich das Schulgrundstück unentschuldigt verlasse. Sofern ich nicht volljährig bin, ist mir das Verlassen des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeiten nur mit Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters gestattet.

## **16. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang der Seemannsschule**

Ich nutze den Internetzugang (LAN / WLAN) der Seemannsschule so, dass es durch mein Verhalten zu keinerlei Beeinträchtigung des Netzwerkes und des Internetzuganges kommt. Insbesondere verhindere ich Befall durch Schadsoftware durch geeignete Maßnahmen.



Der Einsatz und die Benutzung von Filesharing-Programmen, Download-Managern oder anderen netzbelastenden Programmen ist untersagt. Ebenso ist es nicht zulässig, Spionagesoftware im Schulnetzwerk einzusetzen, Daten auszuspähen oder vertrauliche Daten weiterzugeben.

Auf den Rechnern und Servern der Seemannsschule ist es untersagt, nicht schulrelevante Daten wie MP3-Files, Videoclips oder durch gesetzliche Bestimmungen betroffene Daten und Programme (z.B. Urheberrecht, Ehrdelikte) zu speichern oder zu kopieren.

Speziell bei der Internetnutzung ist es mir untersagt, Abbildungen oder andere Daten mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen, politisch radikalen oder gewaltverherrlichenden Inhalten abzurufen oder herunterzuladen.

Mir ist bekannt, dass die Schule den Netzwerkverkehr aufzeichnet, um Verstöße zu registrieren. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, mich bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen von der Nutzung des Netzes auszuschließen. Sie behält sich ebenso das Recht vor, gesammelte Daten zur Strafverfolgung und für Schadenersatzforderungen zu nutzen.

### **17. Kommunikationsmittel**

Mir ist bekannt, dass die Benutzung von Kommunikationsmitteln, wie Mobiltelefonen, Smartwatches, Tablets etc., ohne Genehmigung der Lehrkräfte bzw. Ausbilderinnen und Ausbilder während der Unterrichts- und Ausbildungszeit untersagt ist und zur zeitweisen Wegnahme durch die Lehrkräfte bzw. Ausbilder führen kann (§25 SchulG).

Das Aufladen der eigenen Kommunikationsmittel in Schulräumen erfolgt auf meine Verantwortung. Für eventuell auftretende Schäden übernimmt die Seemannsschule keine Haftung. Gegebenenfalls bin ich bei entstandenen Schäden haftungspflichtig.

### **18. Film-, Bild- und Tonaufnahmen**

Mir sind Film-, Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände untersagt. Als Ausnahme gelten genehmigte Aufnahmen für schulische / unterrichtliche Zwecke. Während der Freizeit nach Unterrichts- oder Ausbildungsende ist immer das Einverständnis aller Beteiligten abzuklären.

*Rechtlicher Hinweis: Wer von jemandem ungefragt oder gegen seinen Willen Bild- oder Tonaufnahmen anfertigt, kann sich strafbar machen. Für einen Straftatbestand kann es auch schon ausreichen, gewaltverherrlichende oder pornografische Aufnahmen mit sich zu führen (§131 StGB), sie zu verbreiten, sie Minderjährigen anzubieten oder ihnen zugänglich zu machen.*

### **19. Infektionen**

Um Infektionen zu vermeiden, achte ich auf die Einhaltung von Hygienestandards.

Beim Auftreten einer meldepflichtigen Erkrankung informiere ich die Seemannsschule und bleibe dem Unterricht bzw. der Ausbildung bis zur ärztlichen Gesundheitschreibung fern.

Grundlage der Meldepflicht ist §34, Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes. Treten an der Seemannsschule gehäuft Infektionen auf, werde ich gesonderte Informationen und Handlungsanweisungen durch die Schule beachten. Das Hygienekonzept der Seemannsschule erkenne ich an und verhalte mich danach. Aushänge und Weisungen beachte ich verantwortungsvoll.



## 20. Weisungsbefugnis

Ich befolge die Anordnungen der Lehrkräfte, der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seemannsschule. Das Hausrecht hat die Schulleitung. Nach Ausbildungsschluss und am Wochenende übt die Internatsleitung bzw. die Wochenendwache in Vertretung der Schulleitung das Hausrecht aus.

## 21. Internat und Wohnheim

### Nutzungsverhältnis

- a) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Einzug des Gastes im Internat / Wohnheim und endet mit dem endgültigen, nicht nur zum Zwecke der Wochenendheimfahrt, erfolgenden Auszug des Gastes.
- b) Der Einzug erfolgt grundsätzlich nach Anmeldung des Gastes in der Verwaltung. Ein Nutzungsverhältnis entsteht auch, wenn ein Gast unangemeldet im Internat übernachtet. In diesem Fall hat er die Übernachtungs- und Reinigungskosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu tragen.

### Anmeldung, Ein- und Auschecken

- a) Jeder Gast, der das Internat / Wohnheim in Anspruch nehmen möchte, muss den gewünschten Aufenthaltszeitraum für die Nutzung schriftlich angeben. In der Regel erfolgt diese Angabe mit der Anmeldung zum Schulzeitblock oder einem Lehrgang.
- b) Das Einchecken im Internat / Wohnheim erfolgt gewöhnlich am Abend vor dem ersten Schul- oder Lehrgangstag. Genaue Anreise- und Eincheckzeiten werden jeweils mit der Anmeldung bekannt gegeben.
- c) Änderungen der Zimmerbelegungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Internatsleitung erfolgen.
- d) Gäste (Schülerinnen und Schüler) der Berufsschule und der Überbetrieblichen Ausbildung zahlen ein Schlüsselpfand in Höhe von 50,00 €, das nach erfolgter Zimmerabnahme und Schlüsselkontrolle am Abreisetag bei der Schlüsselabgabe zurückgezahlt wird. Die Quittierung der Zahlung und Rückzahlung wird auf dem Personalbogen vorgenommen.  
Gäste der Fort- und Weiterbildung zahlen kein Schlüsselpfand. Ihnen wird bei Beschädigung oder Verlust der Betrag in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.
- e) Gäste, die während ihres Aufenthaltes einzelne Nächte nicht im Internat verbringen, müssen sich bei der Internatsleitung rechtzeitig abmelden. Minderjährige Gäste benötigen hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
- f) Bei der Abreise am letzten Berufsschul- oder Ausbildungstag erfolgt durch die Seemannsschule eine Abnahme der Unterkunft. Die Zimmer sind bis zum bekannt gegebenen Zeitpunkt zu räumen.  
Bei der Abreise nach einem Lehrgang erfolgt die Schlüsselerückgabe an die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer.  
Die Zimmer sind so zu hinterlassen, dass eine Reinigung ohne besonderen Aufwand möglich ist. Im Falle eines Verstoßes, wird dem Gast eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro in Rechnung gestellt. Das Inventar und alle überlassenen Gegenstände sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für Schäden haftet der Gast.



### Zimmernutzung

- a) Die Wohnbereiche sind Lern- und Ruhezonen, in denen Ruhestörungen grundsätzlich zu vermeiden sind. Flure dienen nicht als Aufenthaltsbereiche.
- b) Von 23.00 bis 07.00 Uhr ist Nachtruhe. Alle Gäste haben sich in dieser Zeit besonders rücksichtsvoll zu verhalten. Gäste, die nach 23.00 Uhr in das Internat / Wohnheim zurückkehren, haben die Nachtruhe zu wahren.
- c) Besuche in anderen Zimmern sind nur bis 23.00 Uhr gestattet, sofern die Aufrechterhaltung der Nachtruhe hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- d) Minderjährige / Jugendliche müssen täglich bis 22:45 Uhr ihre Anwesenheit per Unterschrift bestätigen.

### Zimmerordnung

- a) Die Gäste des Internats sind zum schonenden Umgang mit dem Gebäude und dem Inventar verpflichtet. Schäden sind umgehend der Internatsleitung, der Wochenendwache oder dem Hausmeister zu melden.
- b) Das Zimmer ist morgens so aufgeräumt zu hinterlassen, dass eine ordnungsgemäße Reinigung durchgeführt werden kann. Kleidungsstücke sind in den Schränken aufzubewahren und die Schränke zu verschließen. Die Zimmertüren sind grundsätzlich beim Verlassen der Zimmer zu schließen.
- c) Das Auswechseln oder Verstellen von Möbeln ist nicht gestattet.
- d) Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln oder Zubereitung von Speisen in den Zimmern sowie das Mitnehmen von Geschirr oder Besteck aus dem Speiseraum sind nicht gestattet.
- e) Der Umgang mit offenem Feuer ist im Internat / Wohnheim verboten.
- f) Die Verwendung von elektrischen Geräten mit Koch- oder Heizfunktion ist verboten.
- g) Die Internatsleitung, die Wochenendwache, der Hausmeister und die Schulleitung sind im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechts berechtigt, Zimmerkontrollen durchzuführen, um die Sicherheit im Internat / Wohnheim und die Einhaltung der Internatsordnung zu gewährleisten. Bei Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Internatsordnung (z.B. Alkohol, Drogen) werden auch intensivere Kontrollen im Beisein des Gastes durchgeführt.

### Alarmregelung

- a) Bei Feueralarm ist das Internat / Wohnheim sofort zu verlassen. Die Gäste müssen sich nach Bezug der Zimmer anhand der aushängenden Informationen über die Flucht- und Rettungswege sowie über das Verhalten bei Feueralarm informieren.
- b) Bei Amokalarm ist das Internat / Wohnheim nicht zu verlassen. Die Gäste müssen sich im Zimmer verbarrikadieren und haben von sich von Türen und Fenstern fern zu halten, bis der Alarm aufgehoben wird.

### Meldepflichtige Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (z. B. Erkrankungen, Unfälle, Beschädigungen, Diebstähle und andere Straftaten) sind der Internatsleitung / Wochenendwache sofort zu melden.





## **22. Zuwiderhandlungen**

Wenn ich gegen diese Schulordnung verstoße, können Maßnahmen gemäß §25 SchulG erfolgen. Ordnungsmaßnahmen werden durch die Schulleitung veranlasst.

## **23. Ergänzende Ordnungen, Pläne und Informationen**

Ich weiß, dass notwendige Ergänzungen zu dieser Schulordnung (Raumordnungen, Werkstattordnungen, Brandschutzordnung, Fluchtwegepläne, Hygienekonzept, Notfallpläne, Nutzungsordnung Lernmanagementsystem) zu befolgen sind.